



Brüssel, den 3. Juli 2024  
(OR. en)

11929/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0146(NLE)**

**POLCOM 218  
FDI 59  
ENER 366  
ATO 51**

**VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 256 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Europäische Atomgemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 256 final.

---

Anl.: COM(2024) 256 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2024  
COM(2024) 256 final

2024/0146 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags  
über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen  
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Europäische Atomgemeinschaft**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vertrag über die Energiecharta (ECV) ist eine multilaterale Handels- und Investitionsübereinkunft für den Energiesektor, die 1994 unterzeichnet wurde und 1998 in Kraft trat. Die Europäische Union<sup>1</sup> ist zusammen mit der Europäischen Atomgemeinschaft und (Stand 19. Juni 2024) 22 EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> sowie Japan, der Schweiz, der Türkei und den meisten Ländern des westlichen Balkans und der ehemaligen UdSSR mit Ausnahme von Russland<sup>3</sup> und Belarus<sup>4</sup> Vertragspartei des ECV.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache Komstroy<sup>5</sup> entschieden, dass Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c ECV dahin auszulegen ist, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist. Dennoch erklären sich Schiedsgerichte nach wie vor in EU-internen Verfahren für zuständig und erlassen Schiedssprüche. Die Kommission hat dem Rat, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten am 5. Oktober 2022 eine Mitteilung übermittelt, in der sie ihre Absicht darlegte, Verhandlungen über eine Übereinkunft zwischen der Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Auslegung des Vertrags über die Energiecharta einzuleiten, die insbesondere die Bestätigung enthalten sollte, dass innerhalb der EU der ECV niemals Anwendung fand, keine Anwendung findet und keine Anwendung finden wird, der ECV nicht als Grundlage für Schiedsverfahren dienen kann und die Verfallsklausel nicht gilt. Diese Verhandlungen haben inzwischen stattgefunden. Der Wortlaut der untereinander zu schließenden Übereinkunft wird nun als stabil angesehen. Die Paraphierung des Textes, die den Abschluss der Verhandlungen markiert, fand am 26. Juni 2024 statt.

#### **• Die geplante Übereinkunft**

Die Übereinkunft enthält nichts Neues. Sie spiegelt die Rechtsprechung des EuGH wider und steht voll und ganz im Einklang mit dem etablierten Standpunkt der Union, der bei zahlreichen Gelegenheiten, auch in öffentlichen Sitzungen in Drittländern, zum Ausdruck gebracht wurde. In den Erwägungsgründen der Übereinkunft wird auf die Entstehungsgeschichte und den Kontext der Übereinkunft, insbesondere auch die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH, eingegangen und anerkannt, dass die wirksame Umsetzung des Unionsrechts durch den Erlass von Schiedssprüchen in EU-internen Schiedsverfahren beeinträchtigt wird. In der einzigen materiell-rechtlichen Bestimmung

<sup>1</sup> Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

<sup>2</sup> Italien trat 2015 einseitig vom Vertrag zurück. Deutschland, Frankreich, Polen und Luxemburg haben zwischen Dezember 2022 und Juni 2023 ebenfalls Rücktrittsverfahren eingeleitet, was dazu geführt hat, dass sie – im Falle Deutschlands, Frankreichs und Polens – mit Wirkung vom Dezember 2023 bzw. – im Falle Luxemburgs – mit Wirkung vom 17. Juni 2024 aus dem Vertrag über die Energiecharta ausgeschieden sind.

<sup>3</sup> Auf der außerordentlichen Sitzung der Energiechartakonferenz vom 24. Juni 2022 wurde der Russischen Föderation der Beobachterstatus entzogen.

<sup>4</sup> Auf der außerordentlichen Sitzung der Energiechartakonferenz vom 24. Juni 2022 wurde Belarus der Beobachterstatus entzogen und die vorläufige Anwendung des ECV durch Belarus beendet.

<sup>5</sup> Urteil in der Rechtssache Republik Moldau/Komstroy, C-741/19, ECLI:EU:C:2021:655.

(Artikel 2) wird das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien der Übereinkunft in Bezug auf die Unanwendbarkeit des Artikels 26 Absatz 2 Buchstabe c ECV innerhalb der EU und das sich daraus ergebende Fehlen einer Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren, wie es in der Übereinkunft zum Ausdruck kommt, dargelegt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Das Komstroy-Urteil ist von den Schiedsgerichten nicht beachtet worden, und immer wieder lehnen es Schiedsgerichte ab, sich wegen des Fehlens einer gültigen Schiedsvereinbarung für unzuständig zu erklären, sodass in einer Weise, die gegen die Vorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft verstößt, Schiedssprüche erlassen worden sind und nach wie vor erlassen werden. Diese Schiedssprüche sind häufig Gegenstand von Vollstreckungsverfahren, unter anderem in Drittländern. Es besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den Verträgen und dem ECV in der Auslegung durch einige Schiedsgerichte, der im Falle einer Bestätigung durch die Gerichte eines Drittlands de facto zu einer Rechtskollision führen würde, da in den Rechtsordnungen von Drittländern Schiedssprüche im Umlauf wären, die gegen das Unionsrecht verstößen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht die Gefahr einer Rechtskollision darin, dass eine internationale Übereinkunft mit dem Unionsrecht unvereinbar wird. Nach Auffassung der Kommission kann der ECV nur dann mit den Verträgen vereinbar sein, wenn jede Gefahr eines Konflikts beseitigt wird. Zu den Zielen der Energiepolitik der Union müssen unter anderem die Einhaltung der Rechtsprechung des EuGH und die Vermeidung eines Konflikts zwischen dem ECV, einem Akt des Unionsrechts, einerseits und dem AEUV und dem EUV andererseits gehören. Angesichts der Haltung der Schiedsgerichte ist es wichtig, dass die Gefahr aus völkerrechtlicher Sicht angegangen wird. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ausgehandelt.

Die Übereinkunft ist eine notwendige Maßnahme, um die oben dargelegten Ziele der Energiepolitik der Union zu verwirklichen. Die erforderlichen Befugnisse sind im EAGV nicht vorgesehen. Der Beschluss über die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Übereinkunft im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte daher auf der Grundlage des Artikels 203 EAGV erlassen werden.

- Verhältnismäßigkeit**

Da die Europäische Atomgemeinschaft ebenfalls Vertragspartei des ECV ist, muss der Rat entscheiden, ob die Europäische Atomgemeinschaft auch Vertragspartei der Übereinkunft über die Auslegung des genannten Vertrags werden soll. Die bestehende Rechtsprechung des EuGH und zahlreiche Interventionen der Kommission vor Schiedsgerichten und Gerichten von Drittländern haben nicht ausgereicht, um eine wirksame Umsetzung des Unionsrechts und die Beseitigung der Gefahr eines Konflikts zwischen dem ECV einerseits und dem AEUV und dem EUV andererseits zu gewährleisten. Um die gewünschte Wirkung auf die Entscheidungspraxis der Schiedsgerichte zu erzielen, muss es sich bei dem zu erlassenden Rechtsakt um einen Akt des Völkerrechts handeln. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die geeignete Reaktion darin besteht, ein Instrument in Form einer Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags anzunehmen.

### **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine.

### **4. WEITERE ANGABEN**

Gegen Ende der Verhandlungen über die Übereinkunft wurde die Möglichkeit angesprochen, eine Erklärung zu den rechtlichen Folgen des Komstroy-Urteils abzugeben, um das gemeinsame Verständnis, das in der untereinander zu schließenden Übereinkunft zum Ausdruck gebracht wird, bereits jetzt zu formalisieren. Die Kommission hat diese Erklärung im Namen der Union unterzeichnet.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Europäische Atomgemeinschaft**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>6</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache Republik Moldau/Komstroy, C-741/19, entschieden, dass Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c ECV dahin auszulegen ist, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist.
- (2) Dennoch erklären sich Schiedsgerichte in vermeintlich auf Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Energiecharta gestützten EU-internen Verfahren weiterhin für zuständig und erlassen Schiedssprüche. Nach Auffassung des EuGH sind solche Schiedssprüche als mit dem Unionsrecht, insbesondere den Artikeln 267 und 344 AEUV, unvereinbar anzusehen. Ein solcher Schiedsspruch kann daher keine Wirkung erzeugen und nicht vollstreckt werden, damit der mit ihm zuerkannte Schadensersatz geleistet wird.
- (3) Durch den Erlass solcher Schiedssprüche in EU-internen Schiedsverfahren wird die wirksame Umsetzung des Unionsrechts beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den Verträgen und dem Vertrag über die Energiecharta in der Auslegung durch einige Schiedsgerichte, der im Falle einer Bestätigung durch die Gerichte eines Drittlands de facto zu einer Rechtskollision führen würde, da in den Rechtsordnungen von Drittländern Schiedssprüche im Umlauf wären, die gegen das Unionsrecht verstößen.
- (4) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht die Gefahr einer Rechtskollision darin, dass eine internationale Übereinkunft mit dem Unionsrecht unvereinbar wird. Die Gefahr einer Rechtskollision sollte beseitigt werden. Die Annahme eines völkerrechtlichen Instruments, in dem das gemeinsame Verständnis der Unterzeichner in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren dargelegt wird, dürfte zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

---

<sup>6</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

- (5) Die Kommission – im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – und die Mitgliedstaaten haben die Verhandlungen über die Bedingungen einer solchen Übereinkunft erfolgreich abgeschlossen. Das in der genannten Übereinkunft enthaltene gemeinsame Verständnis wurde in der Erklärung zu den rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Komstroy und des gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren vom 26. Juni 2024 bekräftigt.
- (6) Die Übereinkunft sollte vorbehaltlich ihrer Unterzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang beigefügte Übereinkunft wird vorbehaltlich ihrer Unterzeichnung im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft angenommen.

Die Präsidentin der Kommission wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Übereinkunft im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*